

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Morgenitz in Morgenitz
vom 15. November
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 15.03.2005)

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Morgenitz in Morgenitz hat der Gemeindegemeinderat am 15.11.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| - für 25 Jahre - : | 516,25 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle - | 20,65 € |
| c) Kinder bis zu 5 Jahren | |
| - für 25 Jahre - : | 380,75 € |

d) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 15,23 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre
- je Grabstelle - : 516,25 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 20,65 €

3. anonyme Rasengrabstätte für Sarg:

a) für 25 Jahre
- je Grabstelle - : 516,25 €

4. anonyme Rasengrabstätte für Urne:

für 25 Jahre
- je Grabstelle - : 310,00 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: 105,00 €
weiterhin eine Gebühr gemäß 1. b), 1. d) oder 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Gitter - Grabstätten

Gitter - Grabstätten stehen unter besonderem Schutz. Der Erwerb des Nutzungsrechtes von Gitter - Grabstätten ist mit der Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege der Grabgitter verbunden. Jede Belegung einer Gitter - Grabstätte wird als Einzelgrab berechnet.

II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 187,70 €

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 203,02 €

2. für eine Urnenbestattung: 166,11 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 12,00 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (25 Jahre x 1,46 €) (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 36,50 €

| | |
|---|---------------|
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 1,46 € |
|---|---------------|

IV. Sonstige Gebühren:

| | |
|---|-----------------|
| • Amtshandlungsgebühr je Bestattung oder Beisetzung | 20,00 € |
| • für das Herrichten des Grabes nach der Bestattung | 20,00 € |
| • Glockengeläut | 10,00 € |
| • musikalische Begleitung | 30,00 € |
| • Nutzung der Kirche in Sonderfällen (kpl. mit Dekoration) | 100,00 € |
| • Benutzung von Friedhofseinrichtungen (Material, technische Einrichtungen) | 25,00 € |
| • Träger Urne | 20,00 € |
| • Urnenaufbewahrungsgebühr | 15,00 € |
| • Umbettung und Versand einer Urne | 400,00 € |
| • Verwalt.- u. Genehmigungsgebühr für Urnenumbettung und Versand | 200,00 € |
| • Umbettung einer Urne innerhalb d. Friedhofes(Ausbettung /Wiederbestattung) | 330,00 € |
| • Verwalt.- u. Genehmigungsgebühr für Aus – oder Umbettung einer Urne | 160,00 € |
| • Pflegekosten für anonyme Rasengrabstätte pro Jahr (25 Jahre x 12,50 € =312,50 €) | 12,50 € |
| • Entfernen / Entsorgen Grabeinfassung aus Stein und Pflanzen: Einzelgrab | 40,00 € |
| Doppelgrab | 55,00 € |
| • Entfernen / Entsorgen Grabmal einschl. Fundament: liegendes | 20,00 € |
| stehendes einfach | 40,00 € |
| stehendes doppelt | 55,00 € |
| • Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof je Kalenderjahr: | |
| Bestatter | 80,00 € |
| Steinmetz und Gärtner | 60,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Morgenitz, den 15.11.2004.

Der Gemeindegkirchenrat:

Siegel



Vorsitzender:

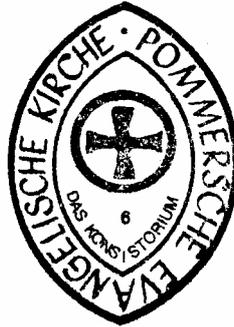
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium
Kirchenkreis:

15. Feb. 2005

han v

Siegel



Konsistorialpräsident
Superintendent: